STADT LÜBBECKE

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke
Jahrgang 2023 | Nr. 7 | ausgegeben am 30.03.2023 | Bekanntmachung 7/2023

3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Wochenmarktes und des Blasheimer Marktes (Marktordnung) in der Stadt Lübbecke vom 09.03.2023

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606)), des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lübbecke am 09.03.2023 die folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Wochenmarktes und des Blasheimer Marktes in der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1

Die Marktordnung der Stadt Lübbecke wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Marktzeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Marktdonnerstag von 16:00 Uhr bis maximal 01:00 Uhr,
b) Marktfreitag von 11:00 Uhr bis maximal 04:00 Uhr,
c) Marktsamstag von 11:00 Uhr bis maximal 04:00 Uhr,
d) Marktsonntag von 11:00 Uhr bis maximal 24:00 Uhr.

Die Musikbeschallung an den Geschäften und in den Festzelten ist am Marktdonnerstag, Marktfreitag und Marktsamstag jeweils eine Stunde vor Marktende einzustellen.

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Gewerbezelte gelten folgende Sonderöffnungszeiten:

donnerstags	17:00 – 21:00 Uhr
freitags	11:00 – 21:00 Uhr
samstags	11:00 – 21:00 Uhr
sonntags	11:00 – 20:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind die Gewerbezeltflächen bis 30 Minuten vor der jeweiligen Öffnungszeit bewacht und können nicht betreten werden. Mit dem Abbau der Stände darf aus Sicherheitsgründen erst am Montag nach Marktende ab 07:00 Uhr begonnen werden.

§ 2

Diese 3. Änderung der Marktordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 09.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 09.03.2023

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch